

ART. 11 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Die Zeichnungsberechtigung wird durch Beschluss des Vorstandes geordnet.

ART. 12 ENTSCHÄDIGUNG

Die Mitarbeit im Vorstand der Pflegekinder-Aktion wird grundsätzlich ehrenamtlich geleistet. Den Vorstandsmitgliedern wird jedoch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages erlassen.

Der Vorstand kann die Ausrichtung einer Entschädigung an stark beanspruchte Mitglieder des Vereinsvorstandes oder an aussenstehende Mitarbeiter beschliessen.

ART. 13 RECHNUNGSREVISION

Die Revisionsstelle wird durch die Vereinsversammlung gewählt.

ART. 14 REGLEMENTE

Der Vorstand ist befugt, Reglemente im Rahmen seines Geschäftsbereiches zu erlassen.

ART. 15 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

ART. 16 ERGÄNZENDES RECHT

Soweit die vorliegenden Statuten keine Vorschriften erhalten, gelten die entsprechenden Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

ART. 17 VERWENDUNG DES VERMÖGENS BEI AUFLÖSUNG

Im Falle der Auflösung der Pflegekinder-Aktion Zürich soll das Vermögen entsprechend dem Vereinszweck eingesetzt werden. Es kann Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung, namentlich der Pflegekinder-Aktion Schweiz SPA, übertragen werden.

ART. 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzen alle früher bestehenden Statuten, Reglemente und Erlasse der Pflegekinder-Aktion Zürich.

Zürich, 18. September 2008
Pflegekinder-Aktion Zürich

 

Corinna Gröger
Präsidentin

Ursula Frei
Protokollführerin

Pflegekinder-Aktion Zürich

Statuten

Statuten der Pflegekinder-Aktion Zürich

ART. 1 NAME, SITZ

Die Pflegekinder-Aktion Zürich ist ein politisch neutraler, überkonfessioneller Verein im Sinne von Art. 60 ZGB. Ihr Sitz ist in Zürich.

ART. 2 ZWECK

Die Pflegekinder-Aktion Zürich bezweckt die Hilfe für Minderjährige, deren Pflege und Erziehung anderen Personen als den Eltern anvertraut ist. Sie unterstützt das Pflegekinderwesen. Sie hilft durch zweckentsprechende Vorkehren, Kindern das Elternhaus zu erhalten.

Die Pflegekinder-Aktion Zürich kann sich an anderen Institutionen beteiligen, sofern dies die Erreichung des Vereinszweckes fördert. Sie kann Grundstücke erwerben oder veräussern und grundsätzlich Grundstücksgeschäfte tätigen.

ART. 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied der Pflegekinder-Aktion Zürich können natürliche oder juristische Personen sowie Gemeinwesen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.

Die Pflegekinder-Aktion Zürich kennt die Einzelmitgliedschaft (nur für natürliche Personen) und die Gönnermitgliedschaft (für Institutionen, Firmen, Gönner und natürliche Personen).

Zum Erwerb der Mitgliedschaft, erklärt der Bewerber den Willen zur Aufnahme. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Jedes Vereinsmitglied verliert die Mitgliedschaft automatisch, wenn es nicht bis zum 30. Juni eines Jahres den Jahresmitgliedsbeitrag bezahlt hat.

Ein Mitglied kann ohne Angabe der Gründe durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

ART. 4 MITTELBSCHAFFUNG

Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben dienen: Mitgliederbeiträge, Sammlungen, Spenden, Legate, Subventionen und andere Zuwendungen.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jeweils im an der ordentlichen Mitgliederversammlung für das darauf folgende Vereinsjahr festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreien.

ART. 5 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

ART. 6 ORGANE

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vereinsvorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Die Unterkommissionen (Art. 9) sind, ohne Organstellung zu besitzen, im Rahmen ihres Auftrages und der ihnen erteilten Vollmachten zur Vertretung des Vereins befugt.

ART. 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine natürliche Person kann sich nicht vertreten lassen.

Es ist mindestens eine Mitgliederversammlung pro Kalenderjahr durchzuführen. Diese nimmt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung ab, legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest, bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder, wählt den Vereinspräsidenten und die Mitglieder des Vorstandes sowie die Revisionsstelle und entlastet den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung entscheidet zudem über die ihr nach ZGB zwingend übertragenen Geschäfte, insbesondere über die Abberufung der Organe oder einzelner Mitglieder derselben, über Beschwerden gegen Vereinsorgane, über die Änderung der Statuten und über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über andere ihr nach den Statuten überwiesenen Geschäfte. Der Vorstand ist berechtigt, ihr auch weitere Angelegenheiten zum Beschlusse zu unterbreiten.

ART. 8 VEREINSVORSTAND

Alle anderen Funktionen werden vom Vorstand ausgeübt. Dieser vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und beschliesst überdies über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Pflegekinder-Aktion Zürich an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Vorstandes oder Dritte, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement.

Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden an der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr bis nach der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Mit Ausnahme des Präsidiums verteilt der Vorstand die einzelnen Aufgaben selbst unter seine Mitglieder. Der Vorstand kann sich unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vorläufig selbst ergänzen.

Der Vorstand ist berechtigt, Rechtsgeschäfte über Grundstücke abzuschliessen.

ART. 9 UNTERKOMMISSIONEN

Der Vorstand kann Unterkommissionen bestellen und mit bestimmten Aufgaben betrauen. Der Vorstand bezeichnet die Kommissionsmitglieder. Mindestens ein Kommissionsmitglied muss dem Vorstand angehören. Jedes Mitglied einer Kommission kann vom Vorstand seiner Funktionen enthoben werden.

Obliegenheiten und Kompetenzen der Kommissionen werden durch den Vorstand bestimmt.

Der Präsident und weitere von ihm abgeordnete Mitglieder können an den Kommissionssitzungen teilnehmen. Jedes anwesende Vorstandsmitglied kann durch Einsprache die Ausführung gefasster Beschlüsse bis zur Genehmigung derselben durch den Vorstand hindern

ART. 10 ABSTIMMUNGEN / WAHLEN

Alle Abstimmungen im Vorstand, in der Vereinsversammlung und in anderen Organen erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden, sofern durch Gesetz oder Statuten nicht etwas anderes vorgeschrieben wird. Im Falle von Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.